# Ostdeutsche Bau-Zeitung

25. Jahrgang | Breslau, den 24. Dezember 1927 | Nummer 102

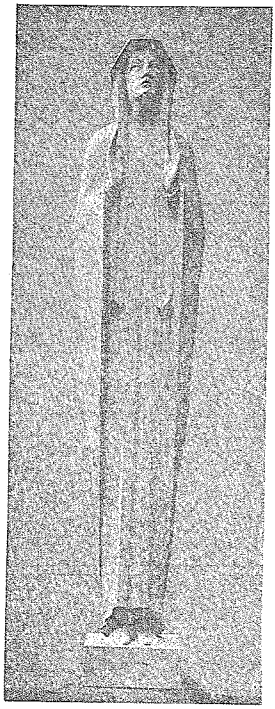

Holzschnitzschule von Bruce-Stiftung in Bad Warmbrunn

Sehnsucht — Schöler Stock

## Die Stuttgarter Wohnungsausstellung 1927.

Der Schlesische Hausfrauenbund Breslau hatte eine Vertreterin zur Werkbund-Ausstellung nach Stuttgart entsandt, um die dortigen Neubauten der Weißenhofsiedlung zu studieren und ihre Zweckmäßigkeit im Sinne der Hausfrau zu prüfen. Die Abgesandte, Frau Architekt Asmus, hat hierüber vor der Öffentlichkeit ein Referat erstattet, auf Grund dessen der Hausfrauenbund folgenden negativen Wunschzettel aufgestellt hat, den wir um so lieber veröffentlichen, als gerade die heutige Hausfrau soweit vorgebildet ist, daß sie dem Architekten beratend zur Seite stehen kann und wäre es wohl Pflicht des Architekten, gerade auf die Wünsche der Hausfrau besondere Rücksicht zu nehmen, da diese sich hauptsächlich in der Wohnung aufhält. Die Schriftleitung.

### Was wir Hausfrauen nicht wollen.

1. Wir wollen nicht Häuser und Wohnungen, in denen keine Kinder gedeihlich aufwachsen können.

2. Wir wollen nicht Wohnungen, die aus einem großen Innenraum bestehen, nur durch halbhohe Wände in verschiedene Räume eingeteilt, die jede Abgeschlossenheit gegen Geräusche und Gerüche vermissen lassen.

3. Wir wollen nicht einen dezentralisierten Grundriß, der lange Korridore, mehrere Zimmer mit nur einem Ausgang, Bade-, Schlaf- oder Kinderzimmer in Anbauten oder abseits gelegen, aufweist.

4. Wir wollen nicht Wohnungen ohne Vorraum und ohne Platz für eine Kleiderablage (nasse Ueberkleider!).

5. Wir wollen nicht Treppen und Korridore, die selbst für eine alltägliche Benutzung unzureichend sind.

6. Wir wollen nicht Wohnungen ohne ausreichendes Nebengelaß für die täglichen Lebensmittelvorräte und Gerätschaften.

7. Wir wollen nicht Häuser ohne Keller, Boden- u. Trockenräume.

8. Wir wollen nicht ausschließlich offene, jeder Wetterunbill ausgesetzte Terrassen.

9. Wir wollen nicht Terrassen oder Dachgärten ohne ausreichend schutzbietende Brüstungen.

10. Wir wollen nicht Treppengeländer, die, statt Schutz zu gewähren, absturzgefährlich sind.

11. Wir wollen nicht Fenster und Türen in Ausmaßen, die eine Instandhaltung und Bereinigung wesentlich erschweren und verteuern, und die den dahinter liegenden Räumen zu geringen Wärmeschutz bieten. (Teures Heizmaterial.)

12. Wir wollen nicht Badezimmer, die ungünstig zum Kinder- und Elternschlafzimmer liegen, sondern Anlage der Badezimmer möglichst zwischen diesen Räumen.

13. Wir wollen nicht Kinderzimmer, in denen die Betten übereinander stehen müssen und in denen weder Platz zum Spielen noch zum Arbeiten ist.

14. Wir wollen nicht Schlafzimmer mit Betten, die ohne genügende Lüftungsmöglichkeit in die Wand versenkt werden müssen.

15. Wir wollen nicht Wohnzimmer, die den Durchgang zu den anderen Räumen bilden.

16. Wir wollen nicht Küchen, deren Ausmaße so gering sind, daß sie nur in aufgeräumtem und unbenutztem Zustande groß genug erscheinen. (Vergl. mit den Mitropaküchen haben für Haushaltungen keine Geltung.)

17. Wir wollen nicht Möbel und Einrichtungsgegenstände, die nach Form und Stoff die Lebensbedürfnisse der Benutzer verleugnen und das ursprüngliche Material nicht zur Geltung kommen lassen.

**Die Baukommission des Schlesischen Hausfrauenbundes Breslau.**

gez. Josephine Süßbach. gez. Eleonore Colden-Jaenicke.

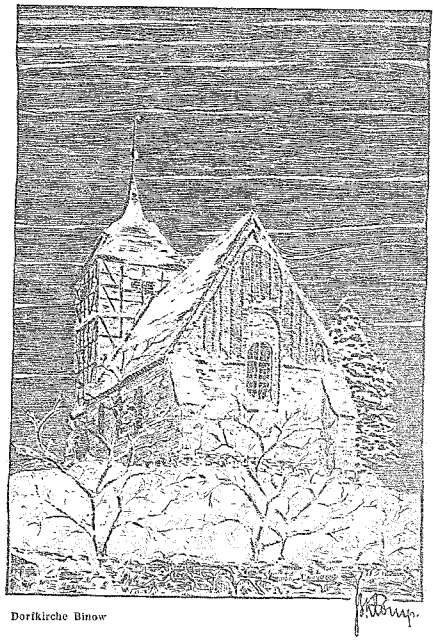

Dorfkirche Binow

## Die Verjährung von Ansprüchen aus Bauverträgen.

**Von Dr. Hochbaum.**

Auch in diesem Jahre ist es wieder erforderlich, auf die Gefahr etwaigen mit Ablauf des Jahres eintretenden Rechtsverlustes hinzuweisen.

Die Verjährung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch behandelt, und zwar befassen sich mit ihr die §§ 194 u. folgende. Beim Bauvertrag interessieren regelmäßig nur die sogenannten „kurzen Verjährungsfristen" des § 196 BGB. In diesem Paragraphen ist die Verjährung der Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker usw. geregelt für Lieferung von Waren und Ausführung von Arbeiten mit der Maßgabe, daß dieselben regelmäßig in zwei Jahren verjähren. Diese Frist verlängert sich jedoch auf vier Jahre, wenn die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte. Von großer Wichtigkeit ist daher oftmals die Feststellung, ob der Besteller als Gewerbetreibender im Sinne des Gesetzes zu gelten hat. Nach Ansicht des Reichsgerichtes kommt der Begriff des Gewerbebetriebes dann in Frage, wenn eine dauernde berufsmäßige Tätigkeit auf einen Kreis von Geschäften als Ganzes gerichtet ist, die dem Unternehmenden als eine dauernde berufsmäßige Einnahmequelle dienen soll. Stets sind Vollkaufleute (Voraussetzung Eintragung ins Handelsregister) und Handelsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaft auf Aktien, offene Handelsgesellschaften) gewerblich tätig. Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommt es auf den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gesellschaftszweck an (Feststellung durch Einsicht ins Handelsregister). Bei behördlichen Unternehmungen ist vorstehende Feststellung, ob es sich um ein gewerbliches Unternehmen handelt, meistenteils sehr schwierig. Die Reichsbahn ist als Aktiengesellschaft zweifellos ein derartiges Unternehmen. Bei kommunalen Behörden wird es auf den Hauptzweck der Einrichtung ankommen. Ueberwiegt der Erwerbszweck (z. B. oftmals bei Elektrizitätswerken, Gaswerken usw.), so handelt es sich um ein gewerbliches Unternehmen, überwiegt jedoch derjenige der Erfüllung öffentlich rechtlicher Pflichten den Einwohnern gegenüber (Wasserversorgung, Müllabfuhr usw.) so können Ansprüche gegen derartige Institute niemals in vier Jahren verjähren. Wer das Vorhandensein einer vierjährigen Verjährungsfrist behauptet, muß natürlich auch den Ausnahmefall der Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners beweisen. Ausgeklagte Forderungen, als Ansprüche über die bereits rechtskräftig durch Urteil entschieden ist, verjähren erst nach 30 Jahren.

Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Wichtig ist daher zu prüfen, wann der Anspruch aus einem Bauvertrag, welch letzterer sich rechtlich als Werkvertrag darstellt, entstanden ist. Nach § 641 BGB. ist die Vergütung bei Abnahme des Werkes zu entrichten. Mit erfolgter Abnahme hat also der Bauunternehmer, falls zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart ist, den Anspruch auf Zahlung erworben. Meistenteils sind jedoch in Bauverträgen anderslautende Abkommen geschlossen, da fast jeder Bauvertrag Bestimmungen über aufzustellende Schlußrechnungen enthält. Dies wird immer dann notwendig sein, wenn die zu zahlende Endsumme erst durch Aufmaß der geleisteten Masseneinheiten festgestellt wird. Das Reichsgericht läßt in letzteren Fällen den Anspruch erst nach erfolgter Schlußrechnung entstehen. In den Fällen des § 196 BGB. beginnt die Verjährung jedoch nicht schon mit dem Tage, an dem der Anspruch erstanden ist, sondern erst mit dem Schlusse desselben Jahres. Ist also beispielsweise ein Anspruch am 15. Mai 1925 entstanden, so beginnt die Verjährung mit dem 31. Dezember 1925 und endet mit dem 31. Dezember 1927. Falls es sich um eine Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners handelt, würde vorstehender Anspruch erst mit dem 31. Dezember 1929 verjährt sein. Falls des weiteren vorstehender Anspruch eingeklagt und diesbezüglich am 1. November 1925 rechtskräftig durch Urteil erkannt wäre, so würde er erst mit dem 1. November 1955 verjähren, da in diesem Falle die Verjährung ihren Lauf nimmt, sobald die rechtskräftige Feststellung erfolgt ist.

Soweit innerhalb der Verjährungsfrist der Schuldner nicht freiwillig zahlt, ist es zur Unterbrechung der Verjährung notwendig, Klage gegen ihn zu erheben oder Zahlungsbefehl zu beantragen. Eine bloße Mahnung unterbricht in keinem Falle die Verjährung. Zur Unterbrechung der Verjährung ist also die Einreichung des Antrages auf Erlaß eines Zahlungsbefehles bis zum 31. Dezember beim Amtsgericht erforderlich. Bei Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls in Höhe eines Teilbetrages des verjährenden Anspruches, wird jedoch die Verjährung nur in Höhe des geltend gemachten Anspruches unterbrochen, während der andere Teil verjährt. Bei Erhebung der Klage bedarf es der rechtzeitigen Zustellung, die im Landgerichtsprozesse durch den vertretenden Anwalt zu erfolgen hat. Die Verjährung wird ferner unterbrochen durch ein Anerkenntnis des Schuldners (z. B. Zinszahlung, Abschlagszahlung, Sicherheitsleistung). Die Unterbrechung der Verjährung hat die Wirkung, daß nach Beendigung der Unterbrechung die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnt.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß eine Vereinbarung zwischen den Vertragskontrahenten, wonach die Verjährungsfrist verlängert werden soll, nicht statthaft ist.

## Verschiedenes.

**Für verstärkte Siedlung im Osten.** Im Reichstagsausschuß für landwirtschaftliches Siedlungswesen und Pachtschutzfragen berichtete Ministerialrat Wölz (Reichsarbeitsministerium) über die Reise des Ausschusses nach Schlesien, Mecklenburg und Oldenburg zur Besichtigung der dortigen Siedlungen. Die Vertreter sämtlicher Parteien waren sich darüber klar, daß vor allem aus nationalen Gründen die Siedlung im Osten noch stärker durchgeführt werden müsse als bisher. Es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß durch Zusammenwirken von Reich und Ländern die Aufgabe zu erfüllen sei. In der Aussprache wurde von der Mehrheit des Ausschusses zum Ausdruck gebracht, daß das Siedlungswerk auf Gedeih und Verderb mit der Rentabilität der Landwirtschaft verbunden sei.

**Unsichere Bau- und Sparvereine.** Dem Amtlichen Preußischen Pressedienst wird aus dem Ministerium für Volkswohlfahrt geschrieben: Immer wieder sind Fälle bekannt geworden, in denen Wohnungsuchende, Siedlungs- oder Baulustige, verleitet durch weitgehende Versprechungen und falsche Berechnungsangaben sich neugegründeten Bau- oder Sparunternehmungen leichtgläubig angeschlossen und dann, statt in den Besitz einer Wohnung oder eines Eigenheimes zu gelangen, die den Unternehmungen anvertrauten Ersparnisse restlos verloren haben. Selbst wenn man voraussetzt, daß es sich bei diesen Neugründungen, die als Bau- oder Spargenossenschaften, Siedlungsvereine und dergleichen auftreten, nicht um Schwindelgründungen mit dem Ziele des Betruges handelt, sondern um Unternehmungen, deren Gründer und Leiter die ehrliche Absicht haben, ihren Mitgliedern zu einer Wohnung oder einem Eigenheim zu verhelfen, so muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß erfahrungsgemäß die sichere Gewähr hierfür bei den meisten Neugründungen durchaus nicht besteht. Denn zum Bauen gehört nicht nur Leihkapital, das heute nur unter großen Schwierigkeiten zu beschaffen ist, sondern auch eigenes Geld; meist ist weder das eine, noch das andere sichergestellt. Jedenfalls lassen die mit den Neugründungen gemachten Erfahrungen äußerste Vorsicht geboten erscheinen. Zur Vermeidung von schweren Enttäuschungen und Schädigungen kann nicht eindringlich genug davor gewarnt werden, ihren verlockenden Anpreisungen zu vertrauen und ohne vorherige genaue Prüfung der Sicherheiten und eingehende Erkundigung bei geeigneten Stellen mit ihnen Verträge abzuschließen, oder ihnen gar Gelder zu übergeben. Wer sicher gehen will, wende sich vorher mit einer Anfrage an den Reichsverband der Wohnungsfürsorgegesellschaften oder an den Hauptverband Deutscher Baugenossenschaften (beide in Berlin W 8, Mohrenstraße 7/8). Dort wird er Auskunft erhalten.

**Der Preußische Staatsrat tritt für eine weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft ein.** In einer letzter Tage stattgefundenen Sitzung beschäftigte sich der Preußische Staatsrat mit der 3. preußischen Verordnung über Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, wonach in Gemeinden ohne Wohnungsmangel die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen künftig grundsätzlich keine Anwendung mehr finden sollen. Der Antrag, Einwendungen nicht zu erheben, fand gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten Annahme.

Lewin, Grafschaft Glatz

gez. Benthner, Breslau

**Die Dauer-Bauausstellung in Berlin gesichert — Einigung zwischen Bauwirtschaft und Künstlerschaft.** Nach langen Verhandlungen ist in den letzten Tagen der Vertrag der Stadt Berlin mit dem Verein Bauausstellung e. V., der die im Jahre 1930 beginnende Dauer-Bauausstellung durchführt, unterzeichnet worden, nachdem über alle bisher noch strittigen Punkte eine Einigung erzielt worden ist. Wie in diesem Zusammenhang ferner verlautet, haben auch die Verhandlungen zwischen dem Verein Bauausstellung als Vertreter der Bauwirtschaftskreise und dem kürzlich gegründeten Kunstausschuß, dem bekanntlich der Architekten- und Ingenieur-Verein „Der Ring", der Bund Deutscher Architekten, der Deutsche Werkbund, das Kartell der Vereinigten Verbände bildender Künstler und der Verband für deutsches Kunstgewerbe angehören, zu einer vollen Einigung über eine Zusammenarbeit geführt. Es wurde ein Sechserausschuß gebildet, der die vorbereitenden Arbeiten in die Hand nimmt

**Ungünstige Auswirkung der Zinserhöhung für staatliche Zwischenkredite.** Durch die kürzlich erlassene Verfügung der Reichsregierung, den Zins für die Reichszwischenkredite aus dem 200 Millionen RM. Fonds, der bisher 6 Prozent betrug, den „wirtschaftlichen Verhältnissen" anzupassen, sind die Kreditnehmer sehr schwer geschädigt, da sich bei Verlängerung der Kreditinanspruchnahme der Zinssatz in Anlehnung an den freien Markt auf 12 Prozent erhöht. Bei der Schwierigkeit, zur Abdeckung der Zwischenkredite langfristige Hypothekarkredite zu erträglichen Zinsbedingungen aufzunehmen, kommt dieser Frage besondere Bedeutung zu. In gleichem Maße wird durch diese Regelung auch die künftige Verwendung von Zwischenkrediten bei der Baufinanzierung erschwert, da bei diesem Zinssatz die Aufnahme von Zwischenkrediten unrentabel wird. Für den Wohnungsbau bedeutet diese Zinserhöhung jedenfalls eine Verteuerung, die geeignet ist, die Wohnungsbautätigkeit empfindlich zu beeinträchtigen.

**Lehrkurse in Eisenbeton.** Die von der Bauberatungsstelle Breslau des Deutschen Zement-Bundes eingerichteten Eisenbetonunterrichtskurse II (Einführungskurse) werden in diesem Monat beendet werden. Einem allgemeinen Wunsche entsprechend findet anschließend ein weiterer Kursus für Fortgeschrittene statt, erstmalig am Freitag, den 13. Januar 1928. Am Montag, den 16. Januar 1928 beginnt ebenfalls der Kursus I (Materialverarbeitung). Für beide Kurse, die um 20 Uhr im Elisabeth-Gymnasium Breslau, Arletiusstraße 1—3, Hauptportal, Erdgeschoß, Physikzimmer stattfinden, nimmt die Bauberatungsstelle des Deutschen Zement-Bundes, Breslau 3, Freiburger Straße 42 (Fernsprecher Ohle 6567) noch Anmeldungen entgegen.

**Zum Schutze des Zobtengebirges gegen gröbliche Verunstaltungen** durch unschöne Bauten, Reklameschilder, Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, hat der Regierungspräsident in Breslau eine Polizeiverordnung erlassen, durch die die Polizeiverwaltungen ermächtigt werden, Bauausführungen der genannten Art die Genehmigung zu versagen und die Beseitigung bereits bestehender verunzierender Reklamen zu fordern.

## Wettbewerbe.

**Gera.** Zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Handelshofes in Gera schreibt der Bankvorstand der Stadtbank Gera unter den in Gera ansässigen Architekten einen Wettbewerb aus. An Preisen sind ausgesetzt: 1. Preis 3000 RM., 2. Preis 2000 RM., 3. Preis 1000 RM. Ankäufe sollen mit 500 RM. honoriert werden. Unterlagen sind gegen Einzahlung von 5 RM. in der Stadtbank zu erhalten. Einlieferungstermin 16. Januar 1928, mittags 12 Uhr, bei der Stadtbank. Als Preisrichter fungieren: Oberbürgermeister Arnold, Gera, Oberregierungsrat Diez, Weimar, Baumeister Fraulob, Gera, Beigeordneter Oberbaurat Luthardt, Gera, Arch. BDA. Professor Muesmann, Dresden, Stadtbaudirektor Weise, Gera. Ersatzpreisrichter: Stadtbaurat a. D. Dr.-Ing. e. h. Bühring, Leipzig.

## Wettbewerbs-Ergebnis.

**Dresden.** In dem vom Betriebsamt der Stadt Dresden ausgeschriebenen Ideenwettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für Laternen-Lichtreklame erhielten je einen 2. Preis von 550 RM.: Architekt W. Menzel mit Maler B. Gimpel, sowie Bildhauer F. Burghardt, je einen 3. Preis von 300 RM.: Heinrich Sippel, Architekt A. Kiesling mit Bildhauer G. Schnauder, Architekt L. Lustig, sämtlich in Dresden.

**Merseburg** Saale. Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein neues Kreishaus in Merseburg. Von 121 frist- und bedingungsgemäß eingegangenen Entwürfen zeichnete das Preisgericht in der am 3. Oktober veröffentlichten Zusammensetzung folgende Arbeiten aus: Ein 1. Preis „Saale", Verf. Professor Dr. Schulze, Naumburg; je ein 2. Preis „Im Schnittpunkt die Spitze", Verf. Diplom-Ingenieur Herbert Möller, Merseburg und „Rösselsprung", Verf. Architekt Fritz Steudtner, Dresden-A.; je ein 3. Preis „Alt Merseburg", Verf. Architekt Richard Schmieder, Halle und „HAH", Verf. Diplom-Ingenieur Fritz Keller, Magdeburg. Ferner wurden zum Ankauf empfohlen: „22221", Verf. Architekt Paul Sachs, Dresden, „137 432", Verf. Architekt Hermann Frede, Halle. Die Entwürfe sind in der Zeit vom 10. bis 21. Dezember 1927 im Landeshaus I, Eingang Georgstraße, täglich von 8,30 bis 4 Uhr ausgestellt.

## Wettbewerbswesen.

**Breslau.** Die Ausstellung der Entwürfe vom Wettbewerb für den Neubau der Feuerwache und Bürohaus am Lessingplatze ist bis zum 26. Dezember verlängert worden.

**Hindenburg** O.-S. In dem Wettbewerbe zur Erlangung von Entwürfen für ein Bürohaus wird das Preisgericht nach Mitteilung des Magistrates Hindenburg voraussichtlich Ende Januar 1928 zusammentreten.

## Todesfälle.

**Breslau.** Am 13. Dezember verstarb infolge Herzschlages auf einer Dienstreise Herr Oberregierungs- und Baurat Franz Köpke im Alter von 54 Jahren.

**Breslau.** Am 14. Dezember ist Herr Maurermeister Robert Brückner verstorben.

**Königsberg** i. Pr. Herr Geh. Baurat i. R. Friedrich Prinzhausen ist im Alter von 75 Jahren verstorben.

## Bauindex.

1913 = 100

26. 10. 27 = 175,7
9. 11. 27 = 175,0
23. 11. 27 = 175,0

## Fragekasten.

**Frage Nr. 220.** Für einen projektierten Fabrikneubau sind massive Decken (Stelneisen- oder Eisenbetondecken) projektiert, mit 16 m Spannweite, ohne jede Unterstützung. Die Decken sollen Webstühle als Belastung tragen. Können Decken mit solcher Spannweite bei einer derartigen Belastung unbedenklich konstruiert werden? Auskunft erbittet L. in C.

**Frage Nr. 221.** Eine alte Postsäule aus Sandstein soll abgeschliffen und erneuert werden. Durch welches Mittel kann der Sandstein vor dem Verfall geschützt werden? Ist die Behandlung der Wappenbilder und Schrift mit einer Mineralfarbe zu empfehlen, oder gibt es andere Farben, durch welche der Sandstein erhalten werden kann? M. H.

**Frage Nr. 222.** Welche Ställe für Rindvieh haben sich am besten und praktischsten bewährt; die holländische Aufstellung mit Krippe und beweglichen bayrischen Freßgittern oder die Brandenburgsche mit Krippe und Futtertisch? Wo bezieht man die Freßgitter? W. G. in T.

**Frage Nr. 223.** Ich habe in einem größeren Raum mehrere eiserne Oefen an verschiedenen Stellen des Raumes aufzustellen. Zu diesem Zwecke müssen die Heizgase 20 m weit durch blecherne Rohre geleitet werden, um zum Schornstein zu gelangen. Eine Gefahr, daß der Schornstein nicht zieht, besteht nicht, weil schon alte Anlage vorhanden. Ich wäre jetzt sehr dankbar, wenn mir jemand genauere Angaben machen könnte, wie weit die Rauchgase das Blechrohr erwärmen, so daß noch Wärme abgegeben wird. Oder sind andere Rohre zu wählen? K. O.

**Antwort auf Frage Nr. 214.** Schwammherde in Auffüllungen mit sogenannter Kohlenschlacke, habe ich in meiner Praxis häufiger vorgefunden und nicht nur in Auffüllungen über Balkenlagen, sondern auch über Massivdecken. Die Ursache des Vorkommens dieser Schwammbildung bei vorgenanntem Auffüllstoff ist hauptsächlich in nicht genügend verbrannten Teilen der Steinkohle zu suchen, die vom Chemiker mit „Sulfat" oder „Sulfate" bezeichnet werden. Um Kohlenschlacke — wozu ich nicht jedes Restprodukte aus Kesselfeuerungen zur Auffüllung geeignet halte — ohne wesentliches Risiko für den in Frage stehenden Zweck zu verwenden, ist es notwendig, daß dieselbe längere Zeit im Freien lagert, Regen, Wind und Wetter ausgesetzt und öfters umgeschaufelt wird. Durch diese Maßnahme löst sich der größte Teil dieser unverbrannten meist schwefeligen Rückstände bzw. Bestandteile auf und wirken nicht mehr schädlich. Daß die Schlacke solche schädliche Teile besitzt, hat man auch bei Herstellung von Gipswänden, Gipsplatten, Zementdielen usw. gefunden, denen man diese beigemengt hat, um die Baustoffe leichter zu bekommen. Selbstverständlich muß Schlacke vor Verlegen von Fußboden auch trocken sein, wie ja auch Lehm oder Sandauffüllungen trocken sein müssen. Ludwig Sichert.

**1. Antwort auf Frage Nr. 215.** Glühöfen als solche, die in sehr vielen industriellen und gewerblichen Betrieben gebraucht werden, haben ziemlich hohe Temperaturen anzuhalten und müssen deshalb derart konstruiert werden, daß man in ihnen lange Zeit eine Orangeglut (1000 Grad Celsius) gleichmäßig erhalten kann. Weder die Flamme, noch das Feuerungsmaterial darf direkt mit dem Ingenraum des Einsatztiegels bzw. der Muffel in Berührung kommen, d. h. die Flamme muß die Wände der Feuerungskammer gleichmäßig bestreichen und auf eine hohe Temperatur bringen, damit die Muffel nur durch eine strahlende und nicht durch eine direkte Hitze erwärmt werden kann. Zu diesem Zwecke werden schräg nach hinten geneigte eiserne Roste angeordnet und darüber befinden sich die Muffeln, welch letztere vollständig von den Gasen umstrichen werden müssen. Nachdem die Gase sämtliche Muffeln berührt haben, ziehen sie durch einen Abzugskanal oder ein Abzugsrohr in den aus feuerfesten Stoffen bestehenden Schornstein. Das Abzugsrohr sollte man zweckmäßig mit einer Drosselklappe ausstatten, um auf diese Weise eine Regulierung der Gase zu ermöglichen. Im Hinblick darauf, daß das Glühen in einer ungeheuer großen Hitze geschieht, müssen sämtliche mit dem Feuer in Berührung kommenden Teile aus erstklassigen, feuerfesten Schamottesteinen unter Verwendung von gutem Schamottemörtel hergestellt werden. Die Konstruktion selbst muß solide und sachgemäß zur Ausführung gelangen und es dürfen daher nur wirklich geschickte Maurer mit der Arbeit betraut werden. Was nun die Stärke der Wandungen für solche Oefen anbetrifft, so ist dieselbe sehr verschieden und richtet sich einmal nach der Größe und Art des Ofens, dann aber auch nach den zu erzeugenden Hitzegraden und schließlich nach der Art des zur Verwendung gelangenden Brennstoffes. Als Brennstoffe kommen nämlich Steinkohle, Koks, Gas usw. in Frage. Die Wandstärke eines für dauernden Betrieb gebrauchten Glühofens sollte man etwa 55 bis 65 cm wählen, wobei keinerlei eiserne Anker und eiserne Platten notwendig sind. Will man die Wandstärke darunter wählen, so wird man eine kräftige Verankerung und Umkleidung des Ofens mit eisernen Platten vornehmen müssen. Die Türen, die ebenfalls mit feuerfesten Schamottesteinen auszulegen sind, müssen genau und gut dichtschließend mit verschließbaren Schaulöchern von etwa 50 mm Durchmesser ausgerüstet sein. Schaulöcher dieser Art sind außerordentlich wichtig, da sie das unnötige Oeffnen der Türen für die Beurteilung der Wärme vermeiden. Neuerdings werden Glühöfen noch mit einer oberen Anwärmekammer ausgestattet. Letztere ist zwar nicht unbedingt nötig, aber für vorheriges Anwärmen der Gegenstände sehr erwünscht, allerdings darf nicht vergessen werden, daß durch Anordnung dieser Kammer ein Mehrverbrauch von Heizmaterial erfolgt. h.

**2. Antwort auf Frage Nr. 215.** Industrielle Oefen sind Bauwerke, die für jeden Sonderfall auf das Genaueste durchgearbeitet werden müssen, weshalb ungefähre Angaben über evtl. Mauerstärken, das zur Verwendung kommende Steinmaterial usw. ohne eingehende Kenntnisnahme der zur Verfügung stehenden Unterlagen bzw. ohne Kenntnis der geforderten späteren Leistung des Ofens für Sie zwecklos sind. Von einer Verwendung von Schamottesteinen ist wegen der evtl. vorkommenden zu hohen Temperatur entschieden abzuraten. Ich empfehle Ihnen die innere Ausmauerung mit hochfeuerfesten „Silica"-Steinen vorzunehmen. Setzen Sie sich mit mir in Verbindung; ich kann Ihnen als Spezialist auf diesem Gebiete mit genauen Unterlagen dienen.

Willy Daniels, Architekt, Liegnitz Schl., Moltkestr. 10, I.

**1. Antwort auf Frage Nr. 218.** Wenn in einem zwischen Unternehmer und Bauherrn abgeschlossenen Bauvertrage nicht ausdrücklich eine anderweitige Garantiezeit ausbedungen wird, gelten in dieser Hinsicht die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch § 638 zu finden sind. Hiernach beträgt die Garantie für ein errichtetes Bauwerk fünf Jahre und zwar vom Tage der Uebernahme, bzw. der Gebrauchsabnahme gerechnet. Der Unternehmer haftet also volle fünf Jahre für die Güte seiner Arbeit und muß sämtliche während dieser Zeit sich zeigenden Schäden, sofern sie auf sein Verschulden zurückzuführen sind, auf seine Kosten ausbessern, bzw. beseitigen. In den weitaus meisten Fällen hält es nun allerdings sehr schwer, festzustellen, ob ein Verschulden des Unternehmers vorliegt oder ob der Bauherr selbst an dem betreffenden Mangel die Schuld trägt. Erst nach fünf Jahren verjährt der Anspruch auf kostenlose Beseitigung der Fehler. Das Verfahren des Bauherrn, die Restbausumme zurückzuhalten, hat also eine gewisse Berechtigung, vor allen Dingen dann, wenn nicht festgestellt ist, ob Sie oder der Bauherr an dem Fehler die Schuld tragen. Sie werden also zunächst einmal eine gründliche Untersuchung anstellen und Aufklärung schaffen müssen, auf welche Weise das Wasser in den Keller dringt. Zeigt es sich dabei, daß das Mauerwerk bzw. der Fußboden nicht genügend dicht ist, dann sind Sie zur Beseitigung des Uebelstandes, d. h. zur Dichtung der Fußböden und Wände verpflichtet. h.

**2. Antwort auf Frage Nr. 218.** Sie können nur dann kostenpflichtig sein, wenn Sie ein vertretbares Verschulden trifft. Es fehlen bei Ihren Angaben zwar alle wichtigen Daten wie Bedingungen des Bauauftrages, Entwurf, Bauleitung usw. Jedoch ist nicht anzunehmen, daß der Bauauftrag solche Haftpflicht einschließt, das wäre ein Unsinn. Sie haben doch wohl den Bau auf Grund von Unterlagen ausgeführt, welche Grundwasser nicht erwähnten. Den Entwurf und die Vorarbeiten dazu haben Sie nicht gefertigt, so daß hier geschehene Vernachlässigungen nötiger Grunduntersuchungen Ihnen nicht zur Last fallen. Wenn aber doch, dann muß der Bauherr nachweisen, daß die jetzige nachträgliche Abdichtung teurer wird, als die rechtzeitige, und andere Schäden zu Ihren Lasten beweiskräftig darstellen. Sie haben Grundwasser jetzt im Keller, soweit sich das von hier beurteilen läßt. Das findet sich bald in größerer, bald in geringerer Tiefe unter der Erdoberfläche, fällt und steigt mit den Niederschlagsschwankungen. Das nasse Jahr hat es bei Ihnen auch steigen lassen, wie überall. Wenn Grundwasser sich nur in ganz nassen Jahren zeigt, wird nicht jeder Bauherr große Aufwendungen dagegen machen. Antworten Sie dem Manne, daß Sie die Abdichtung des Kellers gegen die Wasseransammlung auf Grund eines besonderen Kostenanschlages ausführen werden, wenn er das wünscht und raten Sie ihm, die trockene Jahreszeit abzuwarten. Befristen Sie ihr Schreiben aber, damit Sie Ihre Restforderung einklagen können.

Ing. W. Christ, Stettin.

Schriftleitung: Architekt B.D.A. Kurt Langer u. Dr.-Ing. Langenbeck beide in Breslau und Baurat Hans Blüthgen in Leipzig.
Verlag: Paul Steinke in Breslau u. Leipzig.

**Inhalt.**

Die Stuttgarter Wohnungsausstellung 1927. — Die Verjährung von Ansprüchen aus Bauverträgen. — Abbildungen: Sehnsucht. Dorfkirche Binow. Lewin, Grafschaft Glatz. — Verschiedenes. — Fragekasten.